



Badger Meter Europa

Verkaufsbedingungen der Badger Meter Europa GmbH

1. Angebote, massgebende Bedingungen und Rücktritt

Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten für alle – auch zukünftigen - Verträge und sonstigen Leistungen der Badger Meter Europa GmbH ("Verkäufer"). Die Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

Entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen des Käufers gelten nur, wenn wir ausdrücklich und schriftlich ihrer Anwendung zugestimmt haben.

Angebote der Badger Meter Europa GmbH verlieren innerhalb von 60 Tagen nach Angebotsdatum ihre Gültigkeit, ausser wenn die Ware anschliessend vom Verkäufer geliefert und vom Käufer abgenommen wird.

Angelegenheiten in Verbindung mit der Gestaltung des Kaufvertrages und der Einbeziehung der vorliegenden Verkaufsbedingungen und Konditionen in dem betreffenden Vertrag sowie alle Angelegenheiten, die in den so ergänzten Verkaufsbedingungen und Konditionen nicht geregelt sind, unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland und sind gemäss diesem Recht zu entscheiden. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über internationale Warenkaufverträge (CISG) vom 01.01.1991 wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Aufträge können durch den Käufer nur nach schriftlicher Zustimmung durch den Verkäufer storniert oder abgeändert werden. Für zurückgenommene Waren sind grundsätzlich Einlagerungs- und Aufarbeitungskosten zu zahlen. Genehmigte Rücksendungen an den Verkäufer müssen frei Haus Neuffen, Bundesrepublik Deutschland erfolgen.

2. Lieferung, Lieferzeit und Eigentumsvorbehalt

Alle Angaben zu Lieferterminen und/oder Lieferfristen erfolgen annähernd. Der Verkäufer haftet für die Einhaltung vorgegebener Liefertermine nur, wenn der Käufer den Verkäufer bei Erteilung des Auftrages oder der Annahme des vom Verkäufer gemachten Angebotes **schriftlich** darauf hingewiesen hat, dass die Zeit von ausschlaggebender Bedeutung ist und der Verkäufer den Lieferzeitplan des Käufers ausdrücklich in Schriftform anerkannt hat. Die **Lieferfristen** beginnen, nachdem der Verkäufer den Erhalt der vollständigen Spezifikationen und/oder der für den Versand erforderlichen Unterlagen wie Importlizenz, Devisengenehmigung, Versandanweisungen, etc. bestätigt hat. Die Gefahr für Verlust oder Beschädigung auf dem Transportweg geht mit der Erfüllung der im vorliegenden Vertrag festgelegten Lieferverpflichtungen gemäss der Beschreibung in den INCOTERMS, die zuletzt durch die International Chamber of Commerce veröffentlicht wurden, durch den Verkäufer auf den Käufer über.

Unbeschadet des vorstehenden Absatzes und der Bestimmungen der INCOTERMS verbleiben alle Liefergegenstände bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und aller sonstigen Forderungen an den Käufer im Eigentum des Verkäufers. Dies gilt auch bei Verbindung oder Verarbeitung der Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen.

Soweit das gesetzliche Eigentumsrecht an der Ware laut Gesetz schon bei Lieferung und vor Erfüllung aller Verpflichtungen des Käufers aus dem vorliegenden Vertrag auf diesen übergehen sollte, verbleibt dem Verkäufer bis zu vollständigen Bezahlung des Kaufpreises das Sicherungseigentum. Zudem gewährt der Käufer dem Verkäufer einen Sicherheitsanspruch auf alle Liefergegenstände, der mit der Abnahme derselben als erteilt zu betrachten ist, zur Sicherstellung der Zahlung des Kaufpreises und aller sonstigen Forderungen sowie zur Erfüllung aller Verpflichtungen des Käufers aus dem Kaufvertrag. Dazu sind vom Käufer alle vom Verkäufer für erforderlich gehaltenen Schriftstücke als Nachweis für diesen Sicherheitsanspruch anzufertigen.

BME_VK-bedingungen_0702_d.doc 07/02

Badger Meter Europa GmbH - Nürtinger Strasse 76 - 72639 Neuffen (Germany)
Tel. +49-7025-9208-0 Fax +49-7025-9208-15 www.badgermeter.de E-mail:badger@badgermeter.de

Falls der Käufer mit Zahlungen jedweder Art in Rückstand gerät, kann der Verkäufer die Herausgabe der gelieferten oder sich auf dem Transportweg befindlichen Waren verlangen.

Der Verkäufer ist zu Teillieferungen berechtigt, sofern dies nicht vertraglich ausdrücklich untersagt ist. Sämtliche Teillieferungen sind bei getrennter Rechnungsstellung ohne Rücksicht auf nachfolgenden Lieferungen bei Fälligkeit laut Rechnung zahlbar. Lieferverzögerungen oder mangelnde Übereinstimmung einer Teillieferung entbinden den Käufer nicht von seiner Verpflichtung zur Abnahme der restlichen Lieferungen.

Der Verkäufer haftet nicht für Schäden aufgrund von Verzögerungen, deren Ursache er nicht zu vertreten hat. Dies betrifft u.a. Fälle höherer Gewalt, durch den Käufer bedingte Ereignisse, Embargos oder andere staatliche Interventionen, Vorschriften der Aufforderungen, Brand, Unfälle, Streiks, Krieg, Aufruhr, Transportverzögerungen, die verzögerte Anlieferung durch Lieferanten sowie die Unfähigkeit, die erforderlichen Arbeitskräfte und Fremtteile oder Rohstoffe zu beschaffen. Bei solchen Verzögerungen verlängert sich der Liefertermin um die Dauer der durch die Beeinträchtigung verlorenen Zeit. Wird der Versand oder Arbeitsfortschritt durch den Käufer direkt oder indirekt verzögert, so gehen alle dem Verkäufer dadurch entstehenden zusätzlichen Kosten zulasten der Käufer.

3. Beschreibungen und Surrogate

Kataloge, Prospekte, Photos und andere Abbildungen jedweder Art sind allgemeine Darstellungen der angebotenen Erzeugnisse, dürfen jedoch nicht als deren präzise Wiedergabe betrachtet werden und sind nicht Bestandteil des vorliegenden Vertrages, solange anderweitiges nicht ausdrücklich geregelt ist.

Der Verkäufer behält sich das Recht vor, Änderungen in der Ausführung, in den technischen Daten und Werkstoffen vorzunehmen, die eine Weiterentwicklung darstellen oder aufgrund von Prioritäten, staatlichen Vorschriften oder der Lieferfähigkeit erforderlich sind.

4. Lagerung

Kann der Versand der Ware nicht innerhalb von 15 Tagen nach Bekanntgabe der Versandbereitschaft an den Käufer vorgenommen werden, aus Gründen, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat, so kann der Verkäufer die davon betroffenen Erzeugnisse auf Gefahr des Käufers in einem Lagerhaus oder auf einem Lagerplatz oder dem Grundstück des Verkäufers einlagern, wobei alle Kosten für die Handhabung, den Transport und die Lagerung gegen Nachweis der handelsüblichen Sätze zulasten des Käufers gehen.

5. Preis und Zahlung

Unsere Preise verstehen sich, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ab unserem Betrieb ausschliesslich Verpackung, jeweils zzgl. Mehrwertsteuer.

Der Mindestbestellwert je Auftrag beträgt 50 EUR.

Falls vom Verkäufer nicht ausdrücklich anderes bestimmt wurde, sind im Falle von ab Werk-Lieferungen alle Zahlungen netto in Euro innerhalb von 30 Tagen ab Versanddatum vorzunehmen bzw. ab Erhalt der Dokumente durch den Käufer im Falle von CIF-Lieferungen. Auf- oder Abwertungen des Euro gegenüber anderen Währungen haben keinen Einfluss auf den angebotenen oder bestätigten Preis. Falls während der Ausführung eines Auftrags die finanzielle Lage des Käufers die vereinbarten Zahlungsbedingungen nicht mehr rechtfertigt, kann der Verkäufer vor Fortsetzung der Lieferung vom Käufer verlangen, dass dieser ganz oder teilweise Vorauszahlung leistet, Wechselakzepte vornimmt, Dokumentenakkreditive zugunsten des Verkäufers eröffnet, Bankgarantien zugunsten des Verkäufers einholt oder sonstige ausreichende Sicherheiten oder Garantien für die prompte Zahlung der Rechnungen bei Fälligkeit besorgt. Der Verkäufer kann ferner nach eigenem Ermessen und beschadet seiner sonstigen gesetzlichen Ansprüche die Lieferung zurückstellen oder vom Vertrag zurücktreten.

Wird die Lieferung aufgeschoben, so kann die Ware vom Verkäufer entsprechend Ziffer 4 der Allgemeinen Verkaufsbedingungen eingelagert werden und der Verkäufer kann einen neuen Kostenvoranschlag für die Fertigstellung auf der Grundlage der gegebenen Bedingungen abgeben. Gerät der Käufer mit irgendwelchen Zahlungen in Verzug, so wird der Gesamtpreis des vorliegenden Vertrages auf Anforderung sofort fällig oder der Verkäufer kann nach seiner Wahl und unbeschadet seiner sonstigen gesetzlichen Ansprüche den Vertrag zurückstellen oder von diesem zurücktreten.

Bei Überschreiten eines vereinbarten Zahlungszieles ist der Verkäufer berechtigt, Zinsen in Höhe der jeweiligen Banksätze für Überziehungskredite zu berechnen, mindestens aber Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt vorbehalten.

Für den Fall mangelnder Leistungsfähigkeit des Käufers ist der Verkäufer zudem berechtigt, alle unverjährten Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Käufer fällig zu stellen und eine etwaig erteilte Einzugsermächtigung zu widerrufen. Bei Zahlungsverzug ist der Verkäufer darüber hinaus berechtigt, die Ware nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist zurück zu verlangen sowie die Weiterveräußerung bzw. Weiterverarbeitung gelieferter Waren zu untersagen.

Entsprechende Rechtsfolgen kann der Käufer durch Zahlung oder Sicherheitsleistungen in Höhe des gefährdeten Zahlungsanspruches abwenden. Die Vorschriften der Insolvenzordnung bleiben unberührt.

6. Versicherung

Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises muss der Käufer alle an ihn gelieferten Waren in der Höhe und gegen die Risiken versichern, die bei in der gleichen oder einer gleichartigen Branche tätigen und ähnlich gelegenen Firmen üblich sind und dem Verkäufer einen diesem genügenden Nachweis über diese Versicherung liefern.

7. Steuern und andere Kosten

Sämtliche anfallenden Steuern, Gebühren und Kosten jeglicher Art, die von behördlicher Seite erhoben oder nach dem Geschäft zwischen dem Verkäufer und Käufer bemessen werden, gehen zulasten des Käufers, zzgl. zu den angebotenen oder in Rechnung gestellten Preisen. Falls der Verkäufer zur Zahlung einer solchen Steuer, Gebühr oder Belastung herangezogen wird, ist der Käufer dem Verkäufer gegenüber dafür erstattungspflichtig.

8. Versand

Alle Preise gelten für Lieferung ab Werk Neuffen. Sämtliche Kosten, die vom Verkäufer in Verbindung mit dem Verkauf, Kauf, der Lieferung, Lagerung, Verarbeitung, dem Gebrauch, Verbrauch oder Transport der Ware bezahlt oder erhoben werden müssen, gehen zu Lasten des Käufers. Falls der Vertrag in der vom Verkäufer anerkannten Form die Lieferungen CIF-Bestimmungshafen vorsieht, werden die Verpflichtungen des Verkäufers in Bezug auf Transportschäden entsprechend Ziffer 10 und 13 der vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen begrenzt.

9. Verpackung und Dokumente

Die normale handelsübliche Exportverpackung des Verkäufers, die sich je nach Versandart – Luftweg, Seeweg, Bahntransport – ändert, ist im Endbetrag enthalten. Zusätzliche Kosten, die bei der Erfüllung von Vorschriften des Käufers anfallen, sind von diesem zu tragen. Packstücke werden gemäss den Anweisungen des Käufers gekennzeichnet. Der Verkäufer liefert vollständige Packlisten und alle weiterhin erforderlichen Angaben und Unterlagen, damit die Spedition des Käufers in die Lage versetzt wird, die für Exportsendungen nötigen Papiere auszustellen. Der Käufer hat dem Verkäufer alle erforderlichen Informationen und Unterstützungshandlungen für die schnellstmögliche Abfertigung einer jeden Sendung zu geben. Die Verpackung wird vom Verkäufer nicht zurückgenommen, sofern dies vom Verkäufer nicht vorher schriftlich zugesagt und die gesamte Fracht für die Rücksendung vom Käufer vorausbezahlt wird.

10. Mängelgewährleistungen

Nach Wareneingang muss der Käufer die Waren mit der unter den gegebenen Umständen gebräuchlichen und angemessenen Sorgfalt prüfen. Bei berechtigter, unverzüglicher Mängelrüge **kann der Verkäufer** nach **seiner** Wahl den Mangel beseitigen oder eine mangelfreie Sache liefern (Nacherfüllung). Mängelrügen sind innerhalb von 10 Tagen nach Feststellung der Mängel schriftliche mitzuteilen. Der Verkäufer ist in einem solchen Falle berechtigt, die Rücksendung der beanstandeten Ware **auf** der Grundlage frei Haus Herstellerwerk zu verlangen.

Bei Fehlschlägen oder Verweigerung der Nacherfüllung kann der Käufer den Kaufpreis mindern oder nach Setzung und erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist vom Vertrag zurücktreten. Ist der Mangel nicht erheblich, so steht **ihm** nur ein Minderungsrecht zu.

Aufwendungen im Zusammenhang mit der Nacherfüllung übernimmt der Verkäufer nur, soweit sie im Einzelfall, insbesondere im Verhältnis zum Kaufpreis der Ware, angemessen sind. Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die verkaufte Ware an einen **anderen** Ort als den Sitz oder die Niederlassung des Käufers gebracht wurden, **übernimmt** der Verkäufer nicht, es sei denn, dies entspräche ihrem vertragsgemässen Gebrauch.

Der Käufer kann sich dann nicht auf den Mangel der Ware berufen, wenn er dem Verkäufer nicht die Gelegenheit gibt, sich von dem Mangel zu überzeugen, insbesondere auf Verlangen die beanstandete Ware oder Proben davon zur Verfügung stellt.

Für fremde Erzeugnisse haftet der Verkäufer nur im Umfang seiner eigenen Gewährleistungsansprüche an seinen Lieferanten.

Die vorstehenden Gewährleistungsverpflichtungen schliessen alle weiteren ausdrücklichen oder stillschweigenden Gewährleistungen jeder Art aus, u.a. einschliesslich der schweigenden Zusicherung von Marktgängigkeit und Eignung für einen bestimmten Zweck. Sofern vom Verkäufer nicht ausdrücklich zugesichert, übernimmt der Verkäufer keine Gewähr und gibt keine Zusicherung, dass die Ware die für ihren normalen oder gewerblichen Gebrauch oder für bestimmte im Verkaufsvertrag ausdrücklich vorgesehen oder stillschweigend angenommene Zwecke erforderlichen Eigenschaften besitzt. Solange der Verkäufer willens und in der Lage ist, die Nacherfüllung vorzunehmen oder dem Käufer eine Gutschrift zu erteilen, darf nicht davon ausgegangen werden, dass dieser alleinige Anspruch seinen wesentlichen Zweck verfehlt hat.

Weitere Ansprüche sind nach Massgabe der folgenden Ziffer 11 dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die nicht an der Ware selbst entstanden sind (Mangelfolgeschäden).

11. Allgemeine Haftungsbegrenzung und Verjährung

Wegen Verletzung vertraglicher oder ausservertraglicher Pflichten, insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verzug, Verschulden bei Vertragsanbahnung und unerlaubter Handlung haften wir – auch für unsere leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen – nur in **Fällen** des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit, beschränkt auf den bei Vertragsschluss voraussehbaren vertragstypischen Schaden.

Diese Beschränkungen gelten nicht bei schuldhaftem Verstoss gegen wesentliche Vertragspflichten, soweit die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wird, in Fällen zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und auch dann nicht, wenn und soweit wir Mängel arglistig verschweigen oder deren Abwesenheit garantiert haben. Die Regeln über die Beweislast bleiben hiervon unberührt.

Soweit nichts anderes vereinbart ist, verjähren vertragliche Ansprüche, die dem Käufer gegen uns aus Anlass oder im Zusammenhang mit der Lieferung der Ware entstehen, ein Jahr nach Ablieferung der Ware. Davon unberührt bleiben unsere Haftung aus vorsätzlichen und grob fahrlässigen Pflichtverletzungen sowie die Verjährung von gesetzlichen Rückgriffsansprüchen. In den Fällen der Nacherfüllung beginnt die Verjährungsfrist nicht erneut zu laufen.

12. Patente, Warenzeichen und Urheberrechte

Der Verkäufer wird auf eigene Kosten alle Klagen abwehren, die gegen den Käufer auf Grund einer angeblichen Verletzung eines in dem Land, in das die betroffene Ware vom Verkäufer zuerst geliefert wurde, erteilten Patents, Warenzeichen oder Urheberrechts in Bezug auf ein vom Verkäufer hergestelltes und gemäss vorliegendem Vertrag geliefertes Erzeugnis angestrengt werden, wenn die angebliche Verletzung in der Verwendung dieser Erzeugnisse oder Teilen davon im Betrieb des Käufers besteht und vorausgesetzt, dass der Käufer alle bis dahin fälligen Zahlungen geleistet, den Verkäufer sofort schriftlich von jeder solchen Klage benachrichtigt, dem Verkäufer sofort nach Erhalt alle ihm zugestellten Prozessunterlagen weitergeleitet und dem Verkäufer durch seinen Anwalt erlaubt hat, die Klage im Namen des Käufers oder Verkäufers abzuwehren, und wenn er ferner dem Verkäufer alle für die Abwehr erforderlichen Informationen, Unterstützung und Vollmachten erteilt hat. Sofern in einem solchen Verfahren befunden wird, dass die betroffenen Erzeugnisse ein gültiges Patent, Warenzeichen oder Urheberrecht in dem betreffenden Land verletzen, so wird der Verkäufer (a) einen in diesem Verfahren rechtskräftig zuerkannten Schadensersatz, der auf diese Verletzung zurückzuführen ist, bezahlen und (b), wenn in diesem Verfahren die Verwendung der betroffenen Erzeugnisse durch den Käufer auf Grund der genannten Verletzung auf Dauer untersagt wird, auf seine Kosten und nach seiner alleinigen Wahl entweder (i) das Recht zur weiteren Verwendung der Erzeugnisse einholen, (ii) die Erzeugnisse dahingehend abändern, dass keine Verletzung mehr erfolgt, (iii) die Erzeugnisse durch solche ersetzen, die keine Verletzung darstellen, oder (iv) den für die Erzeugnisse bezahlten Kaufpreis und Transportkosten zurückzuerstatten.

Unbeschadet des vorstehend Gesagten haftet der Verkäufer nicht für ohne seine schriftliche Zustimmung zustandegekommene Vergleiche oder Übereinkommen oder für die Verletzung von kombinierten oder Verfahrenspatenten in Bezug auf die Verwendung der Erzeugnisse in Verbindung mit anderen nicht vom Verkäufer gelieferten Waren oder Material. Eine über das vorstehend Gesagte hinausgehende Haftung des Verkäufers ist ausgeschlossen. In keinem Fall ist der Verkäufer für Folgeschäden haftbar, die auf eine Verletzung zurückzuführen sind.

Der Verkäufer haftet nicht für vom Verkäufer an den Käufer gelieferte Erzeugnisse, die nach den vom Käufer gelieferten oder vorgeschlagenen Zeichnungen, Konstruktionsunterlagen oder technischen Daten hergestellt wurden, Er haftet ferner nicht für Ansprüche wegen konkurrierender Verletzung auf Grund der Verwendung oder dem Verkauf von gemäss vorliegendem Vertrag verkaufter Erzeugnisse durch den Käufer. Der Verkäufer übernimmt keine Haftung und der Käufer hält den Verkäufer schadlos für alle Verluste, Verpflichtungen, Schäden, Ansprüche oder Auslagen (unter Einschluss angemessener Anwaltsgebühren und Gerichtskosten) des Verkäufers auf Grund von Ansprüchen wegen der Verletzung eines Patents, Warenzeichens, Urheberrechts oder Geschäftsgeheimnisses oder der Verletzung irgendeines anderen Eigentumsrechtes Dritter. Der Kauf irgendwelcher Erzeugnisse gemäss vorliegendem Vertrag ermächtigt den Käufer nicht zur Verwendung derselben in einem patentrechtlich geschützten Verfahren.

13. Nuklearer Haftungsausschluss

Gemäss dem vorliegenden Angebot verkaufte Geräte sind nicht für die Verwendung in Verbindung mit einer nuklearen Einrichtung oder Tätigkeit bestimmt, sofern ein solcher Gebrauch nicht auf der Vorderseite dieses Angebots näher bezeichnet ist. Sofern Geräte ohne einen ausführlichen Hinweis darauf im vorliegenden Angebot in einer nuklearen Einrichtung oder Tätigkeit zum Einsatz kommen, wird vom Verkäufer jegliche Haftung für Schäden, Verletzung oder Verseuchung abgelehnt, und der Käufer hält den Verkäufer, dessen Vertreter, leitende Angestellte und Mitarbeiter, sowie Beauftragte und Kunden sowohl mittelbar als auch unmittelbar schadlos für alle Verluste, Schäden und Kosten jedweder Form und Art (einschliesslich Anwaltsgebühren und anderen Prozesskosten), die diesen oder einem dieser auf Grund eines Vertragsbruchs, einer Gewährleistung, unerlaubten Handlung (einschliesslich Fahrlässigkeit), Gefährdungshaftung oder anderen Rechtstheorien infolge einer solchen Verwendung entstehen.

14. Rücknahme von elektronischen Geräten

WEEE-Reg.-Nr. DE 59037963

Badger Meter Europa GmbH erklärt sich bereit, elektronische Geräte gemäss ElektroG zurückzunehmen. Die Kosten der Entsorgung werden 1:1 an den Kunden weiterberechnet.

15. Technische Unterlagen

Alle vom Verkäufer zur Verfügung gestellten Skizzen, Modelle, Muster oder Konstruktionszeichnungen bleiben im Eigentum des Verkäufers und sind ohne entgegengesetzte schriftliche Angaben des Verkäufers vertraulich zu behandeln. Ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Verkäufers dürfen solche Skizzen, Modelle und Muster bzw. Konstruktionszeichnungen oder Herstellungsverfahren und Techniken Dritten nicht zugänglich gemacht oder auf andere Weise verwendet werden.

16. Vermögensgegenstände des Käufers

Im Eigentum des Käufers stehende Gegenstände, die dem Verkäufer für die Erfüllung des vorliegenden Vertrags anvertraut werden, sind unversichert und der Verkäufer übernimmt keinerlei Haftung für Verlust oder Beschädigung solcher dem Käufer gehörender Gegenstände durch Brand, Wasser, Diebstahl, Abhandenkommen, bürgerliche Unruhen oder irgendwelche sonstigen Unglücksfälle auf Grund unvorhersehbarer Umstände.

17. Schlichtung

Kommt der Käufer mit der Zahlung des unbestrittenen Kaufpreises der vom Verkäufer verkauften Ware oder mit der Erfüllung sonstiger unbestrittener Verpflichtungen aus dem vorliegenden Verkaufsvertrag in Verzug, so ist der Verkäufer berechtigt, ohne vorherige Schlichtung die zuständigen Gerichte anzurufen. Alle Streitfälle zwischen Käufer und Verkäufer in Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag sind endgültig durch Schlichtung in London, England gemäss den Richtlinien des London Court of Arbitration (Schiedsgericht London) ("LCA-Richtlinien") durch einen oder mehrere gemäss den genannten Richtlinien ernannte Schlichter zu regeln (wobei diese Richtlinien in Bezug auf Angelegenheiten, die von ihnen nicht erfüllt werden, durch die UNCITRAL-Schlichtungsrichtlinien ergänzt werden). Dabei sind die vorliegenden Verkaufsbedingungen und Konditionen und die mit einbezogenen Allgemeinen ECE-Bedingungen, die damit in Einklang stehenden Bestimmungen der Convention von 1980 und die damit in Einklang stehenden inländischen Gesetze der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden.

18. Fortgeltung bei Nichtigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen der vorliegenden und wie vorstehend ergänzten Verkaufsbedingungen und Konditionen rechtsunwirksam oder nicht einklagbar sein, wird die Wirksamkeit und Einklagbarkeit der übrigen Konditionen rechtswirksamen und einklagbaren Bestimmungen hiervon nicht berührt, die dann so zu interpretieren sind, als ob die rechtsunwirksame oder nicht einklagbare Bestimmung bzw. Bestimmungen in den vorliegenden Bedingungen nicht enthalten wären, sofern durch die genannte Rechtsunwirksamkeit bzw. mangelnde Einklagbarkeit der zugrundeliegende geschäftliche Zweck der vorliegenden Bedingungen und Konditionen nicht zerstört wird.

Stand: März 2007